

nen Tages könnte, wie bereits von arabisch-extremistischer Seite angedroht, *Jassir Arafat* ein ähnliches Schicksal ereilen, läßt erahnen, wie leicht das Kartenhaus des Friedens zum Einsturz gebracht werden könnte. Einen ähnlich zwingenden Ersatz wie *Shimon Peres* für Rabin auf israelischer ist auf palästinensischer Seite nicht in Sicht.

Manches spricht indes auch dafür, daß der Friedensprozeß nun weniger gefährdet denn je, wenigstens was seine jüdischen Gegner anbelangt, dastehen könnte. Der israelischen Rechten ist momentan die Möglichkeit genommen, die aus ihrer Sicht anzumahnen- den Schwachstellen des Friedensprozesses zu eigenen Gunsten zu nutzen: Die weltweite Zustimmung für den „Märtyrer des Friedens“ war zu groß, die Selbstkritik einschließende Trauer in breiten Schichten der israelischen Bevölkerung zu mächtig, so daß sich Versuche verboten, aus den Problemen des Friedensprozesses parteipolitisches Kapital schlagen zu wollen. Wie lange diese Schamfrist oppositioneller Zurückhaltung andauern wird, ist jedoch eine andere Frage.

Innehalten ließ aber nicht nur die Gefährdung des Friedensprozesses in den Tagen nach dem Mord an *Jitzhak Rabin*. Dieser Mord wirft ein deutlicheres Licht denn je auf die *innere Verfassung des Staates Israel*, die aller Voraussicht nach auch dann noch ein ernstzunehmendes Problem darstellen wird, wenn in der Westbank einmal die Normalität einer etablierten palästinensischen Staatlichkeit Einzug gehalten haben sollte.

Mehr als 45 Jahre nach seiner Staatsgründung fehlt Israel ein verlässlicher Grundkonsens über die politischen und gesellschaftlichen Lager hinweg. Die tragenden Pfeiler des Zionismus befinden sich in einer Krise: Die Kibbuz-Bewegung, einst Kinderstube der politischen, militärischen und administrativen Elite des Landes, lebt inzwischen von den Verdiensten der Vergangenheit – in einer sich zunehmend individualisierenden, postmaterialistischen israelischen Gesellschaft gerät sie an den Rand. Die mit der Kibbuz-Bewegung eng verbundene Arbeits-

partei konnte sich nur deshalb an die Spitze des palästinensisch-israelischen Friedensprozesses setzen, weil an der Spitze der von ihr geführten Regierung ein jeden Utopismus unverdächtiger „Falke“, ein Militär, der Sieger des Sechstagekrieges von 1967 stand.

In das Machtvakuum, das die traditionellen Träger israelischer Staatlichkeit hinterließen, zogen seit den 70er Jahren rechte und nationalistische Parteien und Gruppierungen. Das Zünglein an der Waage blieben religiöse Parteien mit ihren eigenen Gesetzen politischer Rationalität. Mit der Entscheidung, sich zusammen mit *Jassir Arafat* auf diesen Friedensprozeß einzulassen, fiel das letzte parteiübergreifende Tabu der israelischen Gesellschaft: die Gesprächsverweigerung gegenüber der PLO. Was für die Führung unter Rabin zu einer Frage politischer, insbesondere sicherheitspolitischer Pragmatik wurde, die Rückgabe der seit 1967 besetzten Gebiete, war für die israelische Rechte eine Frage von prinzipiellem Charakter, ja von geradezu religiöser Qualität. Ihnen geht es um *Boden*, nicht um den *Staat Israel*.

Nur aus dieser Dynamik heraus ist zu verstehen, warum es so weit kommen konnte, daß ein israelischer Premierminister durch einen jüdischen Täter ermordet wurde. In den Augen der religiösen Rechten Israels ist der von Rabin wesentlich mitgestaltete Friedensprozeß mehr als nur ein Ausverkauf israelischer Interessen, er ist eine Zuwiderhandlung gegen einen für irreversibel gehaltenen göttlichen Heilsplan. Rabin brachte mit seiner Politik die *Träume von einem Großisrael zum Zerplatzen*, die sich im letzten nur religiös, nicht aber politisch begründen lassen.

Aber selbst wenn sich die politische Lage in den ehemaligen besetzten Gebieten einschließlich Ostjerusalems eines Tages tatsächlich beruhigt haben sollte, für Israel selbst droht aus dieser politischen Ecke weiter erheblicher politischer Zündstoff. Auch das letzte Konsenselement israelischer Staatlichkeit, die Selbstdefinition als „jüdischer Staat“, verspricht auf die Dauer keinen sicheren Boden, so zentral sie

auch für die Gründungs- und Aufbau- phase, ja für den gesamten Entstehungshintergrund war. Heute wird die Rückgabe der besetzten Gebiete bekämpft, indem man sich auf Besitzrechte beruft, die bis in biblische Zeiten zurückreichen; morgen werden die gleichen Kräfte Israel daran hindern, ein *Staat wie jeder andere* zu werden. Heute mögen solche Gedanken erst in Minderheiten anzutreffen sein; die Notwendigkeit zu dieser Selbstbesinnung wird, die erfolgreiche Fortsetzung des Friedensprozesses vorausgesetzt, jedoch schneller kommen, als es manchem Politiker lieb sein wird.

Solange Israel nämlich nicht ein Staat nach westlich-pluralistischem Muster ist und an seiner religiösen Selbstdefinition sowie an der Verflechtung jüdischer und staatlicher Instanzen festhält, wird dieses Land nicht zur Ruhe kommen. Schon heute lebt der sich als jüdisch verstehende Staat Israel mit einer erheblichen arabischen (muslimischen und christlichen) Minderheit. Es ist abzusehen, daß dieser oftmals übersehene Teil der Bevölkerung Israels schon rein quantitativ an Bedeutung zunehmen wird. Solange man einer formierten arabischen gegnerischen Front gegenüberstand, arrangierte man sich notgedrungen mit diesen Ungereimtheiten eigener Staatlichkeit. In dem Maße, wie nach außen politische Normalität erreicht wird, lassen sie sich weniger denn je unter den Teppich kehren. nt

Diskriminiert?

EuGH entscheidet gegen eine „leistungsbezogene“ Frauenquote

Die Söhne wollen nicht für die Sünden der Väter und Vorväter büßen, die heutige Generation männlicher Berufsträger nicht den über Jahrzehnte und Jahrhunderte angehäuften Schuldenberg allein und vor allem nicht auf einmal wegschaufeln müssen. Wenn es sein muß, läßt sich diese Weigerung

auch per Gerichtsbeschluss absegnen. Kommentare deklarierten jene Oktoberwoche zur „Schwarzen Woche der Frauenförderung“, in der auf dem „Zukunfts“-Parteitag in Karlsruhe der Antrag auf Selbstverpflichtung der CDU auf ein Frauen-„Quötchen“, das „Frauen-Quorum“, durchfiel und der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein dickes Fragezeichen hinter deutsche Gleichstellungsgesetze setzte.

Konkret hatte das Urteil vom 17. Oktober entschieden: Die Regelung im Gleichstellungsgesetz Bremens aus dem Jahr 1990, nach der Frauen einem männlichen Mitbewerber vorzuziehen sind, wenn beide gleiche Qualifikationen für die entsprechende Stelle nachweisen können, verstoße gegen europäisches Recht. Selbst bei Unterrepräsentation von Frauen in Leitungsfunktionen sei es mit Blick auf das Verbot der Diskriminierung von Mann und Frau unzulässig, letztere *automatisch* zu bevorzugen. Das Bremer Gesetz, das anders als die Gleichstellungsregelungen in anderen Bundesländern wie etwa Nordrhein-Westfalen über keine Ausnahmeregel, die sogenannte „Härteklausele“ verfügt, diskriminiere Männer und verstoße gegen die Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 9. Februar 1976 „zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen“.

Zu entscheiden hatten die Luxemburger Richter dabei über den Fall eines Angestellten der Stadt Bremen, der vor dem Arbeitsgericht geklagt hatte. Der Angestellte hatte unter Verweis auf Artikel 3 des Grundgesetzes geklagt: Mit Bezug auf das Gleichstellungsgesetz war ihm bei einer Beförderung eine Frau mit gleichen Qualifikationen vorgezogen worden. Das Bundesarbeitsgericht in Kassel mußte wegen der Auslegung europäischen Rechtes den Europäischen Gerichtshof anrufen.

Das Urteil aus Luxemburg stieß wie kaum anders zu erwarten auf Ratlosig-

keit und mehr noch auf heftige Kritik. Vor einer Konferenz von 170 Frauenpolitikerinnen aus Bund, Ländern und Gemeinden, Verbänden und verschiedenen Organisationen rückte Anfang November Bundesfrauenministerin *Claudia Nolte* zunächst einmal die recht unterschiedlich ausfallende Interpretation des Urteils zurecht: Wer jetzt frohlockend das Ende der Frauenförderung in Beruf und Gesellschaft gekommen sehe, täusche sich. Zugleich rief sie die Grundgesetzänderung im Kontext der Verfassungsreform in Folge der deutschen Einheit in Erinnerung, mit der dem Staat ein eindeutiger Gleichstellungsauftrag erteilt worden sei.

Nach heftigen Auseinandersetzungen und nur als Kompromißformel war gerade die Erweiterung des Artikels 3 Absatz 2 GG „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ unter anderem in der Erkenntnis vorgenommen worden, daß eine Gleichstellungspolitik, die nur auf *Chancengleichheit* bei den Ausgangsbedingungen zielt, nicht zur Aufhebung der tatsächlichen Benachteiligung von Frauen etwa bei personellen Entscheidungen führt. In dem Urteil des Luxemburger Gerichtes aber heißt es: „Eine nationale Regelung, die den Frauen bei Ernennung oder Beförderung absolut und unbedingt den Vorrang einräumt, geht aber über eine Förderung der Chancengleichheit hinaus und überschreitet damit die Grenzen der in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie vorgesehene Ausnahme.“

Mit dem Urteil sei zunächst einmal ein Instrument der Frauenförderung – die „leistungsbezogene Quote“ – beseitigt, schränkten auch die Frauenministerinnen, -Senatorinnen und Parlamentarischen Staatssekretärinnen mehrerer Bundesländer in einer gemeinsamen Erklärung ein. Frauenförderung werde daher nicht eingestellt und – wenn auch unter erschwerten Bedingungen – mit Nachdruck fortgesetzt.

Darüber hinaus aber wollen die Frauenpolitikerinnen die Bundesregierung auffordern, sich in der 1996 stattfindenden EU-Regierungskonferenz für eine Quotenregel im EU-Recht stark

zu machen. Wenn sich die Gleichstellungsrichtlinie der EU derart zum Nachteil der Frauen auslegen lasse, müsse sie präzisiert werden.

Die Befürchtung, das Urteil des Gerichtshofes könne Wasser auf die Mühlen all derer sein, die Frauenförderung schon immer für Humbug hielten, äußerte die Frauenreferentin der EKD, *Sigrid Häfner*, und sprach damit die hinter der Auseinandersetzung um rechtliche Regelungen stehende Stimmungslage an. Es gibt nicht nur Männer und Frauen – darunter auch die „Töchter“, die nicht immer und ständig mit dem Kampf ihrer Mütter gegen das Schicksal ihrer Großmütter behaftet bleiben wollen – die die Frauenförderung für Humbug halten.

Unter Männern scheint sich darüber hinaus tatsächlich ein unterschwelliges Gefühl zu verbreiten, durch positive Förderung des anderen Geschlechts diskriminiert und ungerecht behandelt zu werden. Das verletzte Gerechtigkeitsempfinden wird sich wohl auch dadurch nicht besänftigen lassen, daß es mit den schieren Fakten konfrontiert wird: Der Tatsache etwa, daß durchaus belegbar und belegt besonders Frauen zu den Opfern von Rezession und Arbeitslosigkeit gehören, nach wie vor der Frauenanteil in den oberen Etagen von öffentlichem Dienst, Wissenschaft und Wirtschaft äußerst dünn ist, vor allem aber auch, daß trotz vieler Bekenntnisse und Regelungen zur Abhilfe kaum Besserung in Sicht ist.

Natürlich kann die heutige Generation nicht direkt für die jahrhundertelange Benachteiligung der Frauen im Berufsleben haftbar gemacht werden. Deshalb aber nur bei gleichen Chancen anzusetzen, ist nicht ausreichend. Die immer noch stillschweigende Bevorzugung der Männer läßt sich nur durch eine Privilegierung der Frauen durchbrechen. Vielleicht wäre diese leichter zu „verdauen“, wenn die stillschweigende Bevorzugung explizit als real existierende Männerquote benannt würde. Das Problem haben dennoch die Frauen, denn ein Recht, dessen Existenz bestritten wird, findet auch keine Richter.

fo